

Fehlbewertungen - Ergänzung

Aufgrund des Umstands, dass viele Bürger über keinen so großen Kenntnissstand verfügen, rechtssicher rechtliche Bewertung vornehmen zu können, schafft die Möglichkeit fehlinformiert zu werden. Gerade im sozialen Bereich wird oft auf einen Anwalt verzichtet, wobei auf das Gericht vertraut wird.

Unkenntnis des Bürgers lässt die Fehlbewertungen nicht erkennen und wird diese dann akzeptieren. Treten jedoch beim Bürger Zweifel auf, hat dies zur Folge, dass die nächste Instanz angerufen wird oder Folgeverfahren eingeleitet werden.

Eine besonders hohe Glaubwürdigkeit bezüglich einer korrekten Bewertung wird vermittelt, wenn in großer Zahl alle Experten, die mit dem Fall tangiert waren, stets zur gleichen Bewertungen kommen. **In einem solchen Fall wird ein Bürger, der eine andere Rechtsauffassung vertritt, kaum dagegenhalten.**

Das jedoch von allen Experten hierbei stets die gleichen Fehler gemacht wurden, weil relevante Fakten unberücksichtigt oder fehl bewertet wurden, aber auch Konstellationen geschaffen wurden, die missgedeutet werden konnten, soll hierbei nicht aufkommen.

Grundsätzlich kann bereits über eine geschickte Verfahrensführung Fehlbewertungen etabliert werden.

Mit der Anregung des Gerichts, die Klage zurückzunehmen, soll die rechtliche Fehlbewertung der Behörde oder einer Institution als korrekt verkauft werden. Bei Unkenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten, wird der Bürger dem folgen.

Eine andere Variante besteht darin, gleich zu Beginn des Verfahrens umgehend einen Vergleich vorzuschlagen, wobei mit einer oberflächlichen Pseudobegründung der berechnete Anspruch von Seiten des Gerichts in Frage gestellt wird.

Hierdurch kommt es erst gar nicht zum Austausch der Argumente. Mit dem Vergleich soll nicht nur das Durchsetzen eines berechtigten Anspruchs verhindert werden. Das gerichtliche Angebot ist dabei so gestrickt, dass bei Annahme ein bestimmtes, gewünschtes Ergebnis für die Gegenseite erreicht wird, ohne dass sich das Gericht hierdurch angreifbar macht.

Wird jedoch die Ablehnung dieses Vergleichs erwartet, wobei gleichzeitig eine Konstellation vorliegt, die eine Zustimmung des Bürgers absolut erforderlich macht, wird bereits zu Beginn des Verfahrens eine abstruse Konstruktionen entwickelt. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass auch ohne das erforderliche Einverständnis des Bürgers der Vergleich etabliert werden sollte.

Dies bedeutet, dass trotz der Ablehnung des Vergleichs, dieser erklärte Wille des Bürgers keine Beachtung bei den Gerichten finden sollte.

Es wurde hierzu einer Schutzbehauptung aufgebaut, indem sinngemäß behauptet wurde, doch nicht gegen den Willen des Bürgers zu handeln. Schließlich hätte er einen Kassenwechsel angestrebt.

Der Trick: Um die Behauptung aufstellen zu können, man hätte doch nicht gegen den Willen des Bürgers gehandelt, machte es erforderlich den Willen des Bürgers nach Gutdünken des Gerichts auszulegen und zwar in der Form, dass der Wille des Bürgers dem Willen des Gerichts angepasst wird, der in diesem Fall darin besteht, dass der Bürger einen Wechsel zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchführen lassen möchte. Wenn dann das Gericht gemäß des neu definierten Willens des Bürgers entsprechend handelt, so kann wirklich behauptet werden, dass dies nicht gegen seinen Willen geschah.

Der Wille des Bürgers wird jedoch klar definiert durch den Klageantrag. Und dieser entspricht nicht dem Willen, der das Gericht nach seinem Sinne auserkoren hat.

Zusätzlich wurde versucht den Eindruck zu vermitteln, dass nur im besten Sinne des Bürgers gehandelt worden sei, um ihm frühestmöglich einen Wechsel zu ermöglichen.

Der Trick: Mit Hilfe psychologischer Momente und Methoden wird der Eindruck vermittelt, dass der frühestmögliche Wechseltermin während der Dauer des Verfahrens sich immer weiter zu einem späteren Zeitpunkt verschieben würde, zum angeblichen Nachteil des Bürgers. Schließlich müsste die Kündigungsfrist beachtet werden.

Deshalb sah man sich legitimiert, einen Verwaltungsakt in Form eines Wechsels durchzuführen, jedoch nur zu seinem Vorteil. **Tatsächlich ist jedoch ein solcher Termin fix und hängt nie von der Dauer des Verfahrens ab. Die Wiederherstellung des Rechtsstands macht es möglich.**

Verunsicherungsmethodik

Fehlbewertungen werden zum Teil mit Aspekten flankiert, die jedoch keine Relevanz für den vorliegenden Fall haben und nur zur Ablenkung und Täuschung dienen. Es gibt hierbei aber auch Sachverhalte zu verzeichnen, die in korrekter Form und Bewertung dargestellt werden. Doch gerade diese **Mischungen aus Wahrheiten, Halbwahrheiten und absoluten Inkorrektheiten können bei einem komplexen Sachverhalt einen Bürger quasi überrumpeln. Gerade wenn Erfahrungswerte vorliegen, die belegen, dass immer wieder**

Fehlbewertungen vorgenommen wurden, birgt dies Gefahren, diese Sachverhalte nicht näher zu überprüfen und dabei Fehler zu machen.

Unterläuft dem Bürger tatsächlich eine Fehlbewertung wird versucht mit Hilfe von psychologischen und juristischen Tricks, ihn darin zu bestärken, um auf dieser fehlerhaften Basis z.B. weitere Klageverfahren, die jedoch sinnlos sind wie beispielsweise eine Vollstreckungsschutzklage oder der Erlass einer Austrittsbescheinigung zu bewirken. Dies dient unter anderem zum Zwecke der Diffamierung.

Zusätzlich kann dies als Vorwand herangezogen werden, um die Verzögerung bei der Vollstreckung unrechtmäßiger Urteile erklärbar zu machen. Es kann somit auf Zeit gespielt werden und dabei von den wahren Gründen ablenken.

Besonders perfide ist der Umstand, dass eine Fehlbewertung des Bürgers, herangezogen wird, um ihn hierdurch so einzuschüchtern, dass dieser es auf keinen Fall wagt, unrechtmäßige Handeln eines Richters anzugehen.

Implizierte Bewertungen

Um zu verhindern, dass entsprechende Argumente und rechtliche Bewertungen widerlegt bzw. richtiggestellt werden können, müssen diese in implizierter Form dargestellt werden. Dies bedeutet, dass die Folge, jedoch nicht der Grundlage für die Bewertung dargestellt wird. Am nachfolgenden Beispiel wird die Umsetzung einer solchen Strategie aufgezeigt:

Ein Kassenwechsel konnte im Rahmen einer dreimonatigen Übergangsfrist aufgrund einer Fristüberschreitung nicht durchgeführt werden. Diese Antragsfrist wurde jedoch bedingt durch ein Verschulden der Kasse erneut eingeräumt. Der berechtigte Wechsel sollte jedoch verhindert werden.

So wurden für den Kassenwechsel eine Kündigungsbestätigung gefordert.

Diese Forderung impliziert folgende rechtliche Bewertung:

Zunächst gilt es festzustellen, dass innerhalb der dreimonatigen Übergangsfrist keine Kündigungsbestätigung erforderlich ist. Wird diese Bestätigung dennoch gefordert, wird hierdurch impliziert, dass die Wiederherstellung des Rechtsstands für die ausgewählte Kasse keine Relevanz hätte, ohne diese Bewertung explizit auszudrücken, geschweige diese zu begründen. Nur bei einem entsprechenden Hintergrundwissen kann dies verstanden werden.

Die ausgewählte Kasse geht bei ihrer Bewertung von einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch aus, der jedoch nur bindend für die alte Kasse sei. Diese Bewertung ist jedoch falsch: Bei unverschuldeter Fristüberschreitungen gilt aber § 27 SGB X. Dieses Bundesrecht ist auch bindend für die neue Kasse. Der Fehler erfolgte somit durch eine Verwechslung der Anspruchsgrundlagen

Mit einer expliziten Darstellung dieser Sachverhalte wäre die Fehlbewertung umgehend festgestellt und korrigiert worden.

Konzertiert sollte auch sichergestellt werden, dass die erneut eingeräumte Antragsfrist, fruchtlos ablaufen sollte. Hierzu wurden um Zeit zu schinden zum Teil Konstellationen geschaffen, die berechtigte Gründe lieferten den Wechsel zu verweigern. Beispiele sind hierbei die Erstellung einer Austrittsbescheinigung und einer Reduzierung der Mitgliedschaft unterhalb von 18 Monaten. Auch wurden Argumente herangezogen, die korrekt sind, die jedoch für diesen Fall nicht zutreffen. So wurde auf die Unmöglichkeit einer rückwirkende Mitgliedschaft verwiesen.

Des weiteren könnten weitere Floskeln herangezogen werden, um die Unmöglichkeit des Widerlegens zu verbergen. Ein Beispiel hierfür ist, die pauschale Bewertung, in Form der **Glaubhaftmachung**. **Mit der Darlegung, der Anspruch sei nicht glaubhaft gemacht worden bzw. sei nicht bewiesen worden**, wird eine rechtliche Bewertung ausgesprochen, ohne dabei in die Details zu gehen und zu begründen.

Bei dieser zum Teil routinemäßigen Vorgehensweise wird davon ausgegangen, dass diese Floskel eine korrekte rechtliche Bewertung impliziert. Liegen jedoch in dieser Begründung entgegen der Annahme Fehler bzw. Fehlbewertung vor, kann ohne Kenntnis der expliziten Begründung, diese nicht erkannt und aufgedeckt werden. Ein korrigierendes Eingreifen ist in der Form nicht möglich. Wird im Nachhinein die Fehlbewertung erfasst, wäre ein Herausreden möglich.

Gegenstrategie:

Allerdings besteht die Möglichkeit, die Glaubhaftmachung und somit die Beweisführung einer korrekten Rechtsbewertung bzw. eines berechtigten Anspruchs mit entsprechenden Fakten und Argumenten erneut eindeutig zu untermauern. Ein Handeln in dieser Form, macht es für die Kriminellen schwieriger sich herausreden zu können.

Argumente im Urteil

Eine anderweitige Variante, die als Strategieelement erfasst werden konnte, besteht darin, Argumente vorzubehalten, die dann erst im Urteil präsentiert werden. Eigentlich ist in einem Klageverfahren zumeist ein schriftliches Vorverfahren geschaltet, um hierdurch eigene Argumente darzulegen, und somit die Gegenseite widerlegen zu können. Tauchen jedoch neue Argumente erst im Urteil auf, so ist in dieser Instanz ein Widerlegen nicht mehr möglich.

Besonders problematisch ist jedoch dieser Umstand, wenn das Beschreiten der nächsten Instanz, eine Anwaltpflicht vorsieht.

Eigentlich hätte man davon ausgehen müssen, dass mit dem Einschalten eines Anwalts, die Klarstellung der korrekten rechtlichen Lage vereinfachen würde. Aufgrund entsprechender Erfahrungswerte musste jedoch festgestellt werden, dass es zum einen schwierig ist, einen Anwalt zu finden, der bereit wäre, sich in laufendes Verfahren einzuschalten. Zum anderen hatte die Praxis gezeigt, dass einige hinzugezogene Anwälte in ihrer Bewertungen gleichfalls falsch lagen. Für Außenstehende würde jedoch ein anderweitiger Eindruck vermittelt werden. Wenn eine Reihe von Experten auf ganzer Linie die gleiche Bewertung abgeben, so müsste man davon ausgehen, dass diese korrekt sei. Als Laie diesen widersprechen zu wollen, wäre quasi Blasphemie.

Dennoch gibt es auch noch eine andere Sichtweise dieser Dinge.

Grundsätzlich kann ein Verfahren mit einer entsprechenden Fehlbewertung über eine zweite Instanz gebracht werden, wenn bereits in der ersten Distanz hierbei Fehlerwege bzw. Fehlerquellen eröffnet bzw. aufgebaut wurden, um eine plausible Fehlentscheidung zu präsentieren.

Grundsätzlich kann ein Verfahren mit einer entsprechenden Fehlbewertung über eine zweite Instanz gebracht werden, wenn bereits in der ersten Distanz hierbei Fehlerwege bzw. Fehlerquellen eröffnet bzw. aufgebaut wurden, um eine plausible Fehlentscheidung zu präsentieren.

Erlangt die Fehlbewertung dann Rechtskraft, gibt es keine Möglichkeit mehr, die entsprechenden Fehler zu korrigieren. Nachfolgeklagen können umgehend abgewiesen werden, aufgrund der Tatsache, dass diese Fehlbewertung Bindungskraft erhält. Das fehlerhafte Urteil kann dann vollstreckt werden.